

Neufrische



Freitag

15 Pfennig

Gründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint als Morgen- und Abendblatt zwölfmal wöchentlich. Für Postabonnenten sind beide Ausgaben vereint. Täglich: „Literaturbeilage“, „Finanz- und Handelsblatt.“ — Sonntag: Die illustrierte Beilage „Zeitsbilder“ und „Literarische Umschau“ — Mittwoch: „Für Reise und Wanderung.“ — Donnerstag: „Recht und Leben.“

Wochenlohn 1,- Mark, monatlich 4,30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Abnahme der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark, mm-Zeile 30 Pfennig, Familien-Anzeigen mm-Zeile 18 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ulstein-Druckerei, Georg Bernh. Verlags-Gesellschaft (in Anst. d. Handelstreib.) Carl-Meiß, Berlin Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW68, Ködstr. 22-26

Versehrp. Zentrale Ulstein, Am Dönhof 3005-3007, für den Ferserkehr Am Dönhof 3066-3068, Telegramm-Adresse: Ulsteinhaus, Berlin. Postachekkonto Berlin 606.

Wendung in Magdeburg

Kommissar ten Holt suspendiert / Ein Disziplinarverfahren, ein Krankheitsurlaub, ein Urlaub / Konferenz bei Hörsing

Aus Magdeburg brachte das Wolffsche Telegrammen-Büro gestern Abend folgende halbtägige Meldung:

„Gegen den bisher in der Morbunteruchung Sölling beschäftigten Kriminalkommissar ten Holt ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden; ihm wurde die Ausübung der Amtsvorgeschäfte vorläufig untersagt.“ Kriminalkommissar ten Holt hat sich unter Vorlegung eines ärztlichen Attestes, das seine Dienstunfähigkeit bescheinigt, krank gemeldet.

Dieses Communiqué hat das Ergebnis einer neuen Besprechung im Magdeburger Oberpräsidium, an der neben dem Oberpräsidenten Hörsing der Chef des Preussischen Landesministeriums, Polizeiamtes, Regierungsdirektor Weß, teilnahm, der gestern nachmittag um sechs Uhr erneut aus Berlin eingetroffen war. Seit einigen Tagen schon hatte sich die Situation dort zugespitzt, daß sie auf dem Wege der gewöhnlichen Verwaltungspraxis löscherdings nicht mehr zu bereinigen war. Die Frage bei Hörsing stand der Anhalten war nur, ob „Magdeburg, ob „Berlin“ hienzu sollte. Den Kampf entschieden hat offenbar das letzte haarfeinende Vorkommnis: der Besuch im Konulat. Ueber die Besichtigung der scheidenden Konulaträume durch den Kriminalkommissar ten Holt zusammen mit dem des Warden angehörligen Schöder haben wie im Beobachtet ausführlich berichtet. Dieser unter ihnen wie einige Neuzugungen der beteiligten Personen zu diesem Vorkommnis.)

Damit hat die preussische Verwaltung des Innern die Konsequenzen gezogen. In ihrem Widerstreit hat die Ordnung gesiegt. Dabei ist es selbstverständlich ganz gleichgültig, ob „Magdeburg, ob „Berlin“ die Oberhand behielt. Es ist schliem genau, daß eine Sache, die bei er sich doch schließlich um die Aufklärung eines Wortes handelt, zu einem Streitfall für die beteiligten Anstalten wurde. Wenn die Magdeburger mit ihren Mitteilungen gegen die Hoffung Sölling recht hatten, dann mußte sich dies mit zulässigen Mitteln bemessen lassen. Wenn sie zu unzulässigen Mitteln griffen, so leste sie das zunächst einmal selbst im Unrecht. Für die hiesige Durchsichtung der Polizei sollten die Erfahrungen dieser Affäre ein Fingerzeig sein.

Wieviel diesmal die Qualität ihrer Aufgabe nicht ganz gerecht geworden ist, läst sich noch nicht urteilen. Schließlich war ja der Untersuchungsrichter angezogen auf das, was ihm sein Kriminalkommissar als Stützpunkt zubrachte. Allerdings hätte vielleicht die öffentliche Kritik ihn bald vorfinden und mitzutauschen stimmen sollen, nicht nur gegen den Angekündigten, sondern auch gegen den hier gar zu bescheiden Anführer. Dieser Anführer, Kommissar ten Holt, war

ja in seinen Aufschuldigungen merkwürdig einseitig. Er beschuldigte den Spas, dem Schöder sah er die Schuldlosigkeit an. Geht es um die Sache, so ist Schöder aus mit beiden Worten stellte er den Schöder eines Besuches vor.

Wieder ist es Magdeburg, das den traurigen Namen hat, einer Gandal-Affäre den Namen zu geben. Manche wollen gar wissen, dies sei nicht ohne schuldigen Zusammenhang und bringen den Kreis um ten Holt und um den Untersuchungsrichter in Verbindung mit dem Kreise um den durch keine Unbilligkeit gegen Ober bekanntemorendenen Landgerichtsdirektor Bewersdorff und Landgerichtsrat Schulze.

Der Besuch im Konulat

Ueber den Besuch, den Kriminalkommissar ten Holt zusammen mit dem Untersuchungsrichter Schöder im scheidenden Konulat abstrakte, nachdem Schöder behauptet hatte, daß an den Beobachtungen gegen Sölling aus Tischen beteiligt sein, übermittelte uns unter nach Magdeburg ersandter Vertreter bemerkenswerte Auskünfte.

Konulatsekreter Janda erklärte: Ich wurde am Sonntagnachmittag telefonisch vom Untersuchungsrichter Kölling gebeten, zu ihm zu kommen, um mich zu äußern, wie es möglich sei, daß Schöder die Konulaträume kenne. Ich habe erklärt, daß diese Räume für jeden offen seien und täglich 50 und mehr Personen Ausgange aller Art hier einholten. Dabei hat Jodermann die Möglichkeit, unsere Räume immerzu betreten. Am 16. Juli, abends 7 Uhr, war der Kriminalkommissar ten Holt in Begleitung Schöders im Konulat, um die Räume zu besichtigen. Warum dies geschehen ist, weiß ich nicht. Ich hatte davon keine Kenntnis, weil Konulat Wdem persönlich dabei anwesend war und sein Wort gegeben hatte, über die Sache nicht zu sprechen. Aus der Presse erlahre ich, daß Schöder sich nach dieser Besichtigung vernehmen sein und untere Mitteilungen befristet haben soll. Ich bin empört und finde es unerträglich, daß ein Amt von der Bedeutung des scheidenden Konulats in eine derart schändliche Gänge durch Wiederegabe unangenehm Gesichtie hineingezogen wird, ohne daß man es für nötig hält, sich um eine Aufklärung zu versuchen.

Der Untersuchungsrichter Dr. Kölling verkehrte unserm Vertreter, daß er ebenfalls erst durch die Presse von der Besichtigung durch Kommissar ten Holt erfahren habe. Er könne versichern, daß er als Untersuchungsrichter keine Anweisung gegeben habe, das scheidende Konulat in Magdeburg zu durchsuchen.

Oberpräsident Hörsing erklärte: Ich habe leider nicht die Möglichkeit, auf den Gang der Unteruchung der Morbaffäre irgendwie

Einspruch zu nehmen. Die Konulatsekreter ist mit um so peinlicher, als heute vormittag der Konulat Janda bei mir erschien und sich über das Vorgehen der Polizeibehörde bitter beschwerte. Es blieb mir weiter nichts übrig, als mich als Oberpräsident der Provinz Magdeburg in aller Form bei dem Vertreter der höchsten hiesigen Regierung zu entschuldigen, obwohl ich persönlich und mein Amt mit dieser Angelegenheit nicht das Geringste zu tun haben.“

Die Unteruchung

Kriminalpolizei und Strafverteidiger

Von

Ministerialreferent Dr. C. Falk

Die polizeilichen und gerichtlichen Unteruchungen, die an das im Juni vorigen Jahres erfolgte Verschwinden des Kaufmanns Sölling anknüpfen, beanspruchen in freilegendem Maße weit über Magdeburg hinaus die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Die Formen dieser Unteruchung, das mangelnde Zusammenarbeiten der einzelnen polizeilichen Dienststellen untereinander und mit dem Untersuchungsrichter sowie die teilweise widersprechenden amtlichen Erklärungen, nach denen die Unteruchung vor sich sich schon vorhandene Mithäuten großer Bewährungsstelle gegen die beteiligten Richter und Polizeibeamten zu befestigen. Der föhlich unbedeutende, mit einer Kenntnis der Affäre nicht befugte Referent kann aus der Gesamtheit der Veröffentlichungen vor dem Gemüthe geminnen, daß mehr als einem der verschiedenen Staatsorgane ein grundlegendes Verstum über die rechtliche Stellung und die Befugnisse des Untersuchungsrichters und der Verwaltungsbehörden in diesem Verichere unterlaufen ist.

Die Anklagefall aber dieser Mißverständnisse würde, wie ich am Sonntagnachmittag in Magdeburg auf der dort stattgefundenen Gastung des Preussischen Polizeibeamtentrainees ausgeführt habe, ein kleines Verzeichnis der gerichtlichen Verurteilungen und Urteile anknüpfen. So zahlreiche sind die Eingekerkerten, deren Erörterung an sich nicht nur im Kreise der beteiligten Amtspersonen geboten wäre. Hier sei eine besonders wichtige Frage herausgehoben, die die Stellung des Strafverteidigers zur Kriminalpolizei und damit die Bestimmung des Beschuldigten auf das stürftige berührt.

Der Untersuchungsrichter führt in seiner amtlichen Erklärung in der „Magdeburger Zeitung“ vom 22. Juli dem Berliner Kriminalkommissar Wudorf den Vorwurf gemacht, dieser habe entgegen dem ihm bei dem Willen des Untersuchungsrichters Sachverständigen vorgenommen und Befragungen ausgeführt, und zwar teilweise sogar im Beisein des Verteidigers des Angeklündigten, ein Verstoß in der Kriminalpolitik darstellend. Diese Erklärung beruht erstlich auf einer Verkenntnis der rechtlichen Befugnisse der Kriminalpolizei und des Verteidigers.

Der Untersuchungsrichter führt die gerichtliche Bornunteruchung im Rahmen des von ihm erlassenen Erfüllungsbeschlusses der Staatsanwaltschaft an durch die Urträge des Staatsanwalts begrenzt ist. Nur so weit ist die Bornunteruchung auszuweiten, als erforderlich ist, um eine Aufklärung darüber zu begründen, ob das Staatsvergehen gegen die Staatsanwaltschaft ausgedehnten Personen zu eröffnen ist oder ob diese unter Verfolgung zu legen sind. So sagt § 190 der Strafprozeßordnung. Daraus ergibt sich, daß der Untersuchungsrichter nur die Frage aufzuklären hat, ob die von der Staatsanwaltschaft wegen eines Verstoßes in der Strafrechtspflege sowie Schöder und Hörsing beratend verständig sind, daß das Hauptverfahren gegen sie zu eröffnen ist oder nicht. Nur insoweit, d. h. lediglich in dem Verfahren gegen die Angekündigten, ist die ausschließliche Sachändigkeit dieses Untersuchungsrichters begründet. Der Beschuldigte oder seine Weisung ist, dieser je selber unbekanntem Taten zum Verurteilung.

So können allerdings unter Umständen — und zwar nach dem Gesetz — auch selbständige Unteruchungen nebeneinanderablaufen, die sich weitgehend berühren werden oder sogar auch überdecken. Der Untersuchungsrichter hat lediglich die Frage der Schuld der Angekündigten, der untere Angekündigten aufzuklären. Die Polizei dagegen hat die Aufgabe als solche nach allen Richtungen zu erforschen. Die gerichtliche Bornunteruchung gegen einen Angekündigten ist also eine nach dem Gesetz in § 217 der Strafprozeßordnung unter einer bestimm befristeten Zeit, hier des Wortes an Sölling, ist unferer Strafprozeßordnung unbekannt.

So hat der Kommissar Wudorf neben dem Untersuchungsrichter Ermittlungen an-

Poincaré hat Eile

Nachrichtenblatt der „Poffischen Zeitung“

let Paris, 26. Juli

Das Kabinett Poincaré wird, wie bereits gemeldet, bei die Diskussion der Finanzprobleme, die es morgen in der Kammer einbringen wird, das Dringlichkeitsverfahren beantragen; dieses ist von der Kammer er in der vergangenen Woche gelegentlich der von ihr beschlossenen Revision der Geschäftsordnung neu geschaffen worden. Falls sich für den Antrag der Regierung die erforderliche Zweidrittelmehrheit findet, wird die Kammer den Termin zu bestimmen haben, bis zu dem die Finanzkommission ihren Bericht zu erstatten hat. Die Eile beruht bei dem Tage nicht überflüssig, doch kann die Kammer auch eine frühere Vorlage des Berichtes verlangen.

Die Beratung des Minus hat spätestens innerhalb der auf die Beratung des Berichtes folgenden 24 Stunden zu erfolgen. Die Anzahl der Redner und die Redezeit sind beschränkt. An der Oppositionsidee können nur der Berichterstatter und ein Redner der Opposition sprechen. Das gleiche gilt für die Diskussion der Artikel, die die Redezeit auf 15 Minuten beschränkt ist. Zu besonderen Zeiten sind Nebenredner zugelassen. Binnen nur einer der Antragsteller kann der Vertreter der Regierung das Wort ergreifen. Mit Eile dieses abgeleiteten Verfahrens hofft man,

die Vorlage in höchsten einer Woche vorabschieben zu können, so daß dem Parlament bis zu dem für die Erklärung der Session in Aussicht genommenen 8. August gerade noch die Zeit zur Ausarbeitung der noch unerledigten kleineren Vorlagen übrigbleiben würde.

Der Franc 100. Börsenbahn

Nachrichtenblatt der „Poffischen Zeitung“

let Paris, 26. Juli

Die Befreiung des Franc hat heute weitere beträchtliche Fortschritte gemacht. Das englische Pfund, das heute morgen mit 196,5 einsteigt, ging bis auf 188,5 zurück, und schloß an der Börse mit 190. Der Dollar ist von 40,29 auf 39,7 gestiegen. Die 100, die zu Ende der vergangenen Woche einen Kurs von über 11 erreicht hat, wird heute nur noch mit 9,20 bezahlt. Das neue Australien liegt um nahezu 25 n. n. unter dem Durchschnitt der vergangenen Woche. — An der Effektenbörse hat diese Bewegung auf dem Francmarkt nicht nur einen Glanz, des zu planmäßiger Höhe englischen Staatsbundes der internationalen Abklärung, sondern auch infolge von Anstufungen einen über Erwarteten harten Aufgang der französischen Werte zur Folge gehabt. Französische Renten setzten zu Beginn der Woche mit 200 bis 400 Punkten unter den letzten Kursen ein. Im Laufe der Woche bewirkten umfangreiche Käufe eine leichte Befreiung.